



Hygieneplan der Maria Ward-Schule – Anpassung der
Maßnahmen an Vorgaben durch das Land RLP zum Umgang
mit dem Corona-Virus

Inhaltsverzeichnis

1.	<u>ALLGEMEINE BEMERKUNGEN</u>	<u>1</u>
2.	<u>INFEKTIONSSCHUTZ UND HYGIENEMAßNAHMEN.....</u>	<u>2</u>
3.	<u>GRUPPENGROßEN</u>	<u>2</u>
4.	<u>UNTERRICHTSZEITEN</u>	<u>2</u>
5.	<u>PERSÖNLICHE HYGIENE.....</u>	<u>2</u>
6.	<u>MASKENPFLICHT</u>	<u>4</u>
6.1	AUSNAHMEN VON DER MASKENPFLICHT.....	5
7.	<u>TESTPFLICHT.....</u>	<u>5</u>
7.1	CORONA-SCHNELLTESTS IN DER SCHULE.....	5
7.2	BEFREIUNG VON DER TESTPFLICHT FÜR GEIMPFTEN ODER GENESENE PERSONEN	6
8.	<u>HYGIENE IN KLASSEN-, KURS-, FACH- UND AUFENTHALTSRÄUMEN.....</u>	<u>8</u>
8.1	INNENRAUMLUFTHYGIENE.....	10
8.1.1	BEDEUTUNG DER LUFTQUALITÄT	10
8.1.2	WANN UND WIE SOLL GELÜFTET WERDEN?	10
8.1.3	ORGANISATION DER LÜFTUNG	11
8.1.4	BELÜFTUNG VON SPORTHALLEN	11
8.2	KONSEQUENZEN FÜR DEN UNTERRICHT	12
8.3	REINIGUNG DER FLÄCHEN UND FUßBÖDEN.....	12
9.	<u>ABFALLENTSORGUNG.....</u>	<u>13</u>
10.	<u>HYGIENE UND HÄNDEDESINFEKTION</u>	<u>13</u>

<u>11.</u>	<u>HYGIENE IM SANITÄRBEREICH</u>	<u>14</u>
<u>12.</u>	<u>VERHALTENSREGELN WÄHREND DER PAUSEN.....</u>	<u>14</u>
<u>13.</u>	<u>SCHÜLERINNEN MIT GRUNDERKRANKUNGEN</u>	<u>15</u>
<u>14.</u>	<u>FREISTUNDEN IN DER OBERSTUFE</u>	<u>16</u>
<u>15.</u>	<u>MENSABETRIEB (NUR GTS) UND MITTAGSPAUSE.....</u>	<u>16</u>
<u>16.</u>	<u>VERHALTENSREGELN IN DEN LEHRERZIMMERN</u>	<u>17</u>
<u>17.</u>	<u>RÄUME.....</u>	<u>17</u>
<u>18.</u>	<u>EINSCHRÄNKUNGEN FÜR FÄCHER UND ARBEITSGEMEINSCHAFTEN</u>	<u>18</u>
<u>19.</u>	<u>WEGEFÜHRUNG</u>	<u>19</u>
<u>20.</u>	<u>MELDEPFLICHT, DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG</u>	<u>21</u>
<u>21.</u>	<u>CORONA-WARN-APP</u>	<u>21</u>
<u>22.</u>	<u>KONFERENZEN UND DIENSTBESPRECHUNGEN.....</u>	<u>22</u>
<u>23.</u>	<u>ANHANG</u>	<u>23</u>
<u>21.1</u>	<u>ERKÄLTUNGS- UND KRANKHEITSSYMPTOME</u>	<u>23</u>
<u>21.2</u>	<u>DURCHFÜHRUNG DER CORONA-SELBSTTESTS</u>	<u>26</u>

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Infektionsschutzgesetz und die auf dessen Basis erlassenen Verordnungen des Bundes und des Landes regeln die landesweit geltenden Schutzmaßnahmen. Die örtlichen Behörden sind befugt (und im Bedarfsfall verpflichtet) im Einzelfall weitere Maßnahmen, aber auch Ausnahmen anzuordnen.

Alle Schulen verfügen nach §36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und alle an der Schule Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Hygieneplan dient als Anleitung für den alltäglichen Unterricht und bildet die Grundlagen der Hygieneordnung an der Schule. Ergänzt wird der Plan um die besonderen Hygieneanforderungen in der Zeit der Corona-Krise.

Bei der Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen gehen Schulleitung und Pädagoginnen und Pädagogen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle Schülerinnen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber besonders in der Zeit der Corona-Krise hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/NeuartigesCoronavirus/Hygiene.html>) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Die epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist nach wie vor dynamisch. Es ist möglich, dass neue Virusvarianten die Pandemiebekämpfung in Deutschland beeinflussen. Deshalb müssen die bestehenden Regeln weiterhin eingehalten werden. Dies gilt bis auf Weiteres auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.

2. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen

Die strikte Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist nicht nur für den Präsenzunterricht, sondern für den gesamten schulischen Alltag wesentliche Voraussetzung. Dies gilt insbesondere für direkte Kontakte im Kollegium (z.B. im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Gesprächen).

Schulleitungen sowie Lehrkräfte gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

3. Gruppengrößen

Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m.

Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband zwingend erforderlich ist oder zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern. Auch dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten.

4. Unterrichtszeiten

Die Unterrichtszeiten müssen in der Zeit der Corona-Krise angepasst werden.

Daher beginnt die erste Stunde um 08: 25 Uhr und die neunte Stunde endet um 15:55 Uhr.

Die Stundentafel der Ganztagsklassen ist dementsprechend angepasst.

5. Persönliche Hygiene

Auf die persönliche Hygiene wird großen Wert gelegt. Die gängigen Hygieneregeln müssen mit den Schülerinnen besprochen werden.

Für das neuartige Corona-Virus, das von Mensch zu Mensch übertragbar ist, gelten besondere Maßnahmen. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem

direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung ist auch durch Aerosole in der Luft möglich, weshalb der ständige Luftaustausch im Raum von größter Bedeutung ist (siehe Kapitel 5.1).

Wichtigste Maßnahmen:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) zu Hause bleiben. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit werden betroffene Schülerinnen isoliert und die Eltern informiert. In einem solchen Fall wird notiert:
 - Datum
 - Name der Schülerin
 - Zuordnung zu Erkrankung der Kategorie „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen / Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“
 - Schülerinnen aus dem Engelhaus gehen zur EVA Bibliothek und warten dort bis die Person, die sie abholt, an (nicht in!) der Schule ist. Höchstaufenthaltszahl von 3 Schülerinnen.
 - Alle weiteren Schülerinnen gehen zu G4, und warten dort bis die Person, die sie abholt, an (nicht in!) der Schule ist. Höchstaufenthaltszahl von 3 Schülerinnen.

Diese Unterlagen werden bei der Schulleitung für vier Wochen aufbewahrt.

- Mindestens 1,50 bis 2,00 m Abstand halten.
- Direkt bei der Ankunft in der Schule sind die Hände bitte gründlich zu waschen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Regelmäßige gründliche Händehygiene durch a) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in

ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

- In den Klassenräumen sind jeweils kleine Pumpfläschchen mit Hand-Desinfektionsmittel in Plastikwannen. Diese müssen dort stehen bleiben. Bitte sparsam damit umgehen. Wenn die Flasche aufgefüllt werden muss, bitte Nachricht an Herrn Breit / Sekretariat.
- Darauf achten, dass das Desinfektionsmittel nicht auf den Boden tropft, da es den Boden beschädigt.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in ein Taschentuch oder im Notfall in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen. Sollte doch auf eine Fläche geniest werden, muss dies direkt individuell durch die Schülerin beseitigt werden (Desinfektionsmittel nutzen).

6. Maskenpflicht

Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen unter 35, so gilt die Maskenpflicht für alle Personen im gesamten Schulgebäude, bis der Platz im Klassenraum, im Lehrerzimmer oder im Büro erreicht ist. Im Freien und während des Unterrichts am Platz besteht keine Verpflichtung, eine Maske zu tragen.

Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen ≥ 35 , sind alle Personen auf dem Schulgelände verpflichtet, sowohl im Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, Flure, Gänge und Treppenhäuser, beim Pausenverkauf, in der Mensa, im Verwaltungsbereich, im Lehrerzimmer) als auch im freien Schulgelände Maske zu tragen. Die Maskenpflicht umfasst grundsätzlich die Zeit des gesamten Schulbesuchs inklusive des Unterrichts.

6.1 Ausnahmen von der Maskenpflicht

Ab einer **7-Tages-Inzidenz von ≥ 35** gelten folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- bei Prüfungen und Kursarbeiten
- für Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten.
- soweit dies zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) erforderlich ist. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch durchgehend in der Mensa.
- während der Pause im Freien, sofern der Abstand zu anderen Personen mindestens 1,5 Meter beträgt.

Maskenpause: Um ein Absetzen der Masken zu ermöglichen, kann ab 11 Uhr individuell eine Maskenpause mit der Klasse gemacht werden. Dazu müssen aber alle Schülerinnen den Unterrichtsraum verlassen und beim Absetzen der Masken auf dem Pausenhof unbedingt den Mindestabstand einhalten.

7. Testpflicht

7.1 Corona-Schnelltests in der Schule

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nur bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

Ein Betreten des Schulgeländes und die Teilnahme an schulischen Präsenzveranstaltungen ist demnach nur unter Beachtung der bestehenden „Testpflicht“ möglich. Dies gilt auch für die Notbetreuung.

Die Testung ist als Selbsttest in der Schule durchzuführen. Die Tests werden i.d.R. in der ersten Stunde unter Aufsicht der Lehrperson durchgeführt.

Der Nachweis an den von der Schule festgelegten Testtagen kann auch erbracht werden durch

- a. Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom Land beauftragten Teststelle oder
- b. Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. einer ärztlichen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis.

An Kursarbeiten testen sich vor Beginn der Arbeit die Schülerinnen.

Da die Testung auf Grund der gesetzlichen Neuregelung nunmehr verpflichtende Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, bedarf es vor der Testung keiner Einverständniserklärung der Eltern mehr. Schülerinnen und Schüler, die weder an der Selbsttestung in der Schule teilnehmen noch eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorlegen, dürfen nicht an den Präsenzveranstaltungen teilnehmen und müssen das Schulgelände verlassen.

Die vorstehenden Regelungen für die Schülerinnen gelten für Lehrkräfte entsprechend. Die Kolleginnen und Kollegen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter testen sich also selbstständig 2x pro Woche. Die Verpflichtung gilt für alle Lehrkräfte, die im physischen Kontakt mit Schülerinnen und Schülern stehen, unabhängig von der Frage, ob dieser Kontakt im eigentlichen Präsenzunterricht oder im sonstigen persönlichen Kontakt im Schulalltag begründet ist. Die Teilnahme an der Testung ist für alle Lehrkräfte einschließlich der Schulleitungen dienstliche bzw. arbeitsrechtliche Pflicht. Die Testung wird dokumentiert. Weitere Infos zum Ablauf der Testung (siehe Anhang, Kapitel 21.2).

7.2 Befreiung von der Testpflicht für geimpfte oder genesene Personen

Folgende Personen sind negativ getesteten Personen gleichgestellt¹ und im Falle eines entsprechenden Nachweises von der Teilnahme an der Testung befreit:

- **Symptomlose² geimpfte Personen** sind Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen; ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten

¹ COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV

² Symptomlose Personen weisen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust auf.

Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema³ erforderlich ist.

- **Symptomlose genesene Personen** sind Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind. Bis dieser Ausweis seitens der Bundesregierung zur Verfügung steht, kann hierfür die Bescheinigung über das positive PCR-Testergebnis genutzt werden. Aus dem Nachweis muss sich das Vorliegen einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben. Die zugrundeliegende Testung (PCR) muss mindestens 28 Tage und darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.
- **Symptomlose genesene und geimpfte Personen** sind Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises (derzeit auch Bescheinigung über das positive PCR-Testergebnis, s. o.) sind und über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Ein vollständiger Impfschutz liegt nach einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion bereits nach Ablauf von 14 Tagen nach der einmaligen COVID-19-Impfung vor.

Schülerinnen und Schüler weisen ihre Voraussetzungen für die Befreiung von der Testpflicht gegenüber der aufsichtsführenden Lehrkraft nach. Sie dokumentiert den Nachweis⁴ und bewahrt diesen bis vier Wochen nach Beendigung der Testpflicht auf.

Für Lehrkräfte gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachweis gegenüber der Schulleitung erbracht wird.

³ Für eine vollständige Immunisierung ist je nach Hersteller eine ein- oder zweimalige Impfung erforderlich.

⁴ Dokumentation zur Befreiung von der Testpflicht für genesene und geimpfte Personen (SchAusnahmV)

8. Hygiene in Klassen-, Kurs-, Fach- und Aufenthaltsräumen

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Grundlage für alle Klassen ist die folgende Tabelle. Diese wird in Klassen besprochen und ausgehängt. Einzelne Punkte werden im Folgenden bei Bedarf kurz über die Tabelle hinausgehend erläutert.

Grundsätzliches	Im Klassenraum / Unterricht	in den Pausen
<ul style="list-style-type: none"> - Nicht in der Schule AUFHALTEN (kurz vor Unterrichtsbeginn kommen, unmittelbar nach Unterrichtsschluss Schulgelände wieder verlassen) - Wer erkältet ist oder sonstige Krankheitssymptome aufweist, bleibt bitte zu Hause! Bei Anzeichen werden Schülerinnen durch die unterrichtende Lehrkraft sofort nach Hause geschickt! Es erfolgt keine Meldung am Sekretariat, sondern Eintrag in Kurs- oder Klassenbuch. - Bei auftretenden Symptomen während des Unterrichts werden die betroffenen Schülerinnen isoliert und die Eltern informiert. - Allergiker, die Heuschnupfen haben, teilen dies bitte den Mitschülerinnen und den unterrichtenden Lehrern mit, ebenso Kolleginnen und Kollegen den Schülerinnen. - Liegt eine Corona-Erkrankung in einer Familie bzw einer Schülerin vor, muss die Schule informiert werden. Eine Rückkehr ist nur nach offizieller Beendigung der Quarantäne durch das Gesundheitsamt und das Ordnungsamt möglich. Dieses Schreiben ist der Schule vorzulegen. - Keine Umarmungen & unbedingt Abstand halten (mind. 1,5-2m) - feste Sitzpläne für alle Lerngruppen (kein Rollsystem) - Tische in den Räumen nicht verschieben! 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Innenraumlufthygiene</u>: regelmäßiges Lüften vor dem Unterricht, in allen Pausen und alle 20 Minuten im Unterricht (Stoßlüften durch vollständig geöffnete Fenster) - Abstand unbedingt stets einhalten! (v.a. Betreten und Verlassen des Klassenzimmers) - Die Mülleimer müssen <u>täglich</u> geleert werden! (Klassenlehrer richten dementsprechend den Ordnungsdienst ein) → Mülltüten <u>täglich</u> neu einsetzen. - für Oberstufenschülerinnen stehen in Freistunden und in der Mittagspause Plätze im Foyer (mit Abstand) und der Garten zur 	<ul style="list-style-type: none"> - Einlasskontrollen bei Toiletten - Maske tragen und Mindestabstand einhalten - keine Aufenthaltsräume, Aufenthalt im unteren Foyer nach Anzahl der Plätze, Nischen im Engelhaus max. 2 Personen, kein Pausenverkauf - keine gemeinsamen Pausen im Hof (5er und 6er zeitversetzt im Engelhaushof, 7er (oberer Garten), 8er, 9er (unterer Garten) zeitversetzt im Garten, 10er (Mädchenbrunnen) und Oberstufe (11er Mädchenbrunnen, 12er und 13er Baum) zeitversetzt auf Ballplatz, BF Ballplatz) - Pausen für Jg. 6, 8, 10, 12 finden nach der 3. Std statt - <u>Wegeführung (Beschilderung beachten!!)</u> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Engelhaus</u>: Ins Gebäude durch vorderes Treppenhaus, aus dem Gebäude durch hinteres Treppenhaus. Zu Unterrichtsbeginn ist der Notausgang offen. ➤ <u>Fechenbacher Hof</u>: Ins Gebäude durch Treppenhaus, heraus über Außentreppe.

<ul style="list-style-type: none"> - Die Maximalanzahl der Schülerinnen im Raum von 15 kann in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn der Raum groß genug ist und der Abstand eingehalten werden kann. - Hygieneregeln beachten (Hände regelmäßig 30 Sek. mit Seife waschen) - keine Gruppen- oder Partnerarbeit - Husten und Niesen ins Taschentuch oder im Notfall in die Armbeuge. Wenn auf Tisch → sofort säubern und desinfizieren. - individuell mitzubringen: Seife, waschbares Handtuch, starke rückfettende Hautcreme, bei kaltem Wetter: Schal - es wird dringend empfohlen, morgens und abends zu Hause individuell das Fieber zu messen und ein Tagebuch zu führen. Bei beginnender leicht erhöhter Temperatur zu Hause bleiben. - Ausschließlich Toiletten des eigenen Gebäudebereiches nutzen! - Wer ohne Maske kommt, wird nach Hause geschickt! - Empfehlung: Corona-Warn App installieren! - Masken werden durchgängig getragen 	<p>Verfügung. Die Mittagspause kann auch in der Stadt oder im Raum der 8. Stunde verbracht werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Altes Schulhaus</u>: Auf Treppen <u>immer rechts</u> gehen. Vorderes und Hinteres Schulhaus über Tor Maria Ward-Straße betreten und verlassen. ➤ <u>Fachtrakt</u>: Ins Gebäude durch vorderes Treppenhaus, aus dem Gebäude durch hinteres Treppenhaus (B3). ➤ <u>T-Gebäude</u>: Auf den Treppen <u>immer rechts</u> gehen. Das Gebäude durch das Tor Maria Ward-Str. betreten und verlassen. ➤ <u>St. Josef</u>: Auf den Treppen <u>immer rechts</u> gehen. Gebäude über Stefansberg betreten und verlassen. ➤ <u>Der Garten</u> kann durch das Tor Maria Ward-Straße und den Gang hinter der Kapelle betreten werden. (Durchgang hinter der Kapelle ist Einbahnstraße). - keine Gänge zum Vertretungsplan (Boards sind aus, App in Pausen nutzen) - Klassenräume werden immer offen sein! Nicht in den Gängen warten / Gedränge vermeiden und <u>keine</u> Wertsachen und Gegenstände in den Klassen lassen! - Getränke mitbringen (keine Wasserspender)
---	--	---

„Bei Schülerinnen und Schülern, die sich nicht an die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen halten, liegt ein Verstoß gegen die Ordnung in der Schule i. S. v. § 95 ÜSchO vor. Als erzieherische Einwirkung gem. § 96 Abs. 1 ÜSchO sollte zu-nächst eine Ermahnung ausgesprochen werden. Wird dieser Ermahnung nicht Folge geleistet, kann eine Untersagung der Teilnahme am Unterricht oder ein Ausschluss von der Schule auf Zeit erfolgen. Gem. § 98 Abs. 4 und § 99 Abs. 8 ÜSchO können diese Maßnahmen auch vorläufig durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgesprochen werden.“

8.1 Innenraumlufthygiene

Es ist mittlerweile bekannt, dass in unzureichend belüfteten Innenräumen das Risiko einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 erhöht sein kann. Dieses Risiko kann auch durch regelmäßiges und richtiges Lüften deutlich reduziert werden, ohne dabei einen 100-prozentigen Schutz vor einer Ansteckung in Innenräumen gewährleisten zu können.

Die Lüftungsanlagen in den Räumen wurden geprüft. Die Luft wird nicht umgewälzt, sondern ausgetauscht.

8.1.1 Bedeutung der Luftqualität

Die Luftqualität spielt aufgrund der vielen Menschen, die im Unterrichtsraum atmen eine besondere Rolle. Diese kann durch regelmäßiges und richtiges Lüften deutlich verbessert werden, weshalb das Lüften unerlässlich ist. Regelmäßiges dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Darüber hinaus ist regelmäßiges Lüften auch für die kognitive Leistungsfähigkeit unabdinglich.

8.1.2 Wann und wie soll gelüftet werden?

Der Lüftungserfolg ist größer, wenn gegenüberliegende Fenster geöffnet werden können. Alternativ sind die Tür zum Flur und die dortigen Fenster ebenfalls vollständig zu öffnen. Bei nicht vorhandenen Fenstern im Flur ist eine Lüftung nur über den Flur untersagt, da dabei potentiell infektiöse Aerosole in andere Räume gelangen können. In solchen Fällen muss die Tür zum Flur geschlossen bleiben.

Eine Kipplüftung ist wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an Schwingflügelfenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.

In Zeiten der Corona-Krise bitte pro Klassenraum stets mindestens ein Fenster durchgängig öffnen.

Folgende Zeitfenster zum Lüften müssen eingehalten werden:

- vor Unterrichtsbeginn (durch Lüftungsbeauftragte)
- während des Unterrichts: grundsätzlich alle 20 Minuten
- in den Pausen (Dauer abhängig von Außentemperatur)
- nach der Raumnutzung (Unterrichtsende)

Die **Mindestdauer der Lüftung** während des Unterrichts ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Faustregel:

- im Sommer 10-20 Minuten
- im Frühjahr / Herbst ca. 5 Minuten
- im Winter mindestens 3, besser 5 Minuten

Auf **Quer- und Stoßlüftung** kann auch im Winter **nicht** verzichtet werden. Zu einer Unterkühlung kann es in so kurzer Zeit nicht kommen.

8.1.3 Organisation der Lüftung

Es sind zwei Schülerinnen zu bestimmen, die „Lüftungsbeauftragte“ und zwei Schülerinnen, die „Abstandsbeauftragte“ der Klasse sind.

Deren Aufgaben umfassen:

- Lüftung vor Unterrichtsbeginn
- Einhaltung der Lüftungsintervalle
- Freihalten der Fensterbänke

8.1.4 Belüftung von Sporthallen

Grundsätzlich werden durch die Bewegung und die verstärkte Atmung Luftströme erzeugt, die mehr potentiell gefährliche Aerosole in die Luft geblasen werden. Daher müssen

Kontaktportarten ins Freie verlagert werden. Regelmäßiges Lüften der Halle und der Kabinen ist unerlässlich.

Mehr dazu lesen Sie im Schreiben „Lüften und Raumlufthygiene in Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 7. Oktober.

https://www.mws-mainz.de/WB/media/Hygieneplan/Handreichung_Lueften_und_Raumlufthygiene.pdf

8.2 Konsequenzen für den Unterricht

Gruppen- und Partnerarbeiten sind grundsätzlich nicht möglich.

Aber: "Gruppen- und Partnerarbeit sind durchaus möglich, sofern das Abstandsgebot dabei eingehalten wird." (Aus. Allgem. Hinweise vom 3. Juni, S. 6). Das bedeutet, dass die Schülerinnen in Partner- oder Gruppenarbeit mindestens 1,5 Meter auseinanderrücken müssen! Inwieweit sich das Abstandsgebot tatsächlich umsetzen lässt, muss im Einzelfall geprüft werden. Unsere Empfehlung ist es auf diese Arbeitsformen zu verzichten!

In den Klassen und Kursen sind **feste Sitzordnungen** einzuhalten. Der Sitzplan muss am Sekretariat abgegeben werden. Ein fester Sitzplan führt zu mehr Ordnung und Struktur im Klassenraum und weniger Bewegung, womit auch eher gewährleistet werden kann, dass Mindestabstände eingehalten werden. Außerdem erleichtert es die Nachverfolgung von Kontakten bei Ansteckungen mit dem Virus.

In gemischten Klassen (Religions- und Sprachgruppen) ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung zu achten.

8.3 Reinigung der Flächen und Fußböden

Tische, Fußböden, auch in Fluren, sowie sonstige oft benutzte Gegenstände werden täglich gereinigt.

Die Flächen (Schülerinnen- und Lehrertische, Türgriffe, Fenstergriffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Telefone, Kopierer) werden im Zeitraum der Corona-Krise **täglich** durch das Putzpersonal gründlich gereinigt.

Flächendesinfektionsmittel gibt es auf Nachfrage im Sekretariat.

In Räumen mit Whiteboard und Activeboard reinigen die Kolleginnen und Kollegen die entsprechenden Stifte nach der jeweiligen Unterrichtsstunde. Die Tastaturen und Computer-Mäuse in den EDV-Räumen werden durch die Kolleginnen und Kollegen nach der jeweiligen Unterrichtsstunde mit Flächendesinfektionsmittel gereinigt.

9. Abfallentsorgung

In der Regel werden die Mülleimer in allen Klassen-, Kurs- und Fachräumen sowie in den Aufenthaltsräumen 2x wöchentlich (Mittwoch und Freitag; bei schulfreien Tagen abweichend) durch die Schülerinnen geleert.

Für die Zeit der Corona-Krise werden die Mülleimer in den Klassen **täglich** geleert. Es wird einen zusätzlichen blauen Papierkorb für die Papierhandtücher geben, welcher unter dem Waschbecken steht.

An Testtagen wird der „Testmüll“ unmittelbar nach dem Testen entsorgt.

10. Hygiene und Händedesinfektion

Die Schülerinnen sind aufgefordert für sich selbst Seife und ein kleines Handtuch (oder ersatzweise Papierhandtücher) mitzubringen. Das Handtuch muss jeden Tag bei 60 Grad gewaschen werden. Das Mitbringen eines kleinen Handtuchs für den persönlichen Gebrauch ist umweltfreundlicher als die Nutzung von Papierhandtüchern und wird deshalb empfohlen.

Auf den Toiletten stehen Flüssigseife und Papierhandtücher bzw. Stoffhandtuchrollen aus Spendersystemen zur Verfügung. Die Anweisung, regelmäßig mindestens 30 Sekunden lang die Hände zu waschen, wird über die Lehrerinnen und Lehrer erteilt und hängt in den Sanitärräumen in Form von Plakaten.

Für die Händedesinfektion steht in der Zeit der Corona-Krise pro Klassenraum zusätzlich ein Desinfektionsspender. Dieses Desinfektionsmittel auf keinen Fall zur Flächendesinfektion benutzen!

Für die Papierhandtücher stehen auf Toiletten und in den Unterrichtsräumen Auffangbehälter bereit.

11. Hygiene im Sanitärbereich

Die Sanitäreanlagen sind mit Seife und Einmal-Papierhandtüchern ausgestattet. Für die Handtücher gibt es einen Abfalleimer. Die Flüssigseifenspender werden regelmäßig aufgefüllt. Anweisung zum Waschen der Hände siehe in Tabelle und Punkt 2.

Die Toiletten und alle Armaturen werden täglich gründlich durch das Putzpersonal gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

In der Zeit der Corona-Krise erfolgt vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen durch die aufsichtführende Lehrkraft eine Eingangskontrolle an den Toiletten, um zu vermeiden, dass zu viele Schülerinnen gleichzeitig in den Toiletten sind. Die Höchstanzahl für gleichzeitige Nutzung der Toilettenanlage hängt jeweils an der Toilettentür.

12. Verhaltensregeln während der Pausen

Die Reinigung der Pausenhöfe erfolgt täglich durch die Hausmeister und den Hofdienst der Klassen. Die Zangen werden von den Hausmeistern desinfiziert.

Die Pausen werden in der Zeit der Corona-Krise in Teilen zu unterschiedlichen Zeiten verbracht, um das Einhalten der Abstandsregelungen zu ermöglichen. Die Pausenregelung sieht folgende Zeiten vor:

- für die **5., 7., 9. 11. und 13. Klassen**: 1.große Pause regulär nach Plan von 09.55h bis 10.15h.
- für die **6., 8., 10., 12. und BF Klassen**:
 1. Stunde: 8.25h – 9.10h
 2. Stunde: 9.10h – 9.55h
 3. Stunde: 9.55h – 10.40h
 - große Pause: 10.40h – 11.00h**
 - 4.Stunde: 11.00h - 11.45h (wieder regulär im allgemeinen Plan)

Darüber hinaus wird eine räumliche Trennung der Jahrgänge vorgenommen verbracht (5er und 6er zu unterschiedlichen Zeiten im Engelhaushof, 7er (oberer Garten), 8er, und 9er (unterer

Garten) verteilt im Garten, 10er (um den Mädchenbrunnen) und Oberstufe (11er Mädchenbrunnen, 12er und 13er Baum) zeitversetzt auf dem Ballplatz, BF auf Ballplatz), um so größere Ansammlungen von Schülerinnen zu vermeiden. Die Pausenzeiten für die Jahrgangsstufen liegen in den Klassenräumen aus.

Da in allen Räumen Masken getragen werden müssen, erfolgt das Essen und Trinken nur in den Pausen auf dem Pausenhof. Beim Essen muss mind. 1,5 m Abstand gehalten werden. Die Pause **muss** daher auch bei Regen im Freien auf dem zugewiesenen Pausenhof verbracht werden. Es gibt **keine Regenpause** mehr!

Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, Körpernähe zwischen Schülerinnen).

Da die Vertretungsboards nicht angeschaltet werden, ist die Nutzung der Smartphones in den Pausen gestattet, um den Vertretungsplan einzusehen.

Abstand halten gilt auch in den Lehrerzimmern und in der Teeküche.

Ein Pausen-/Kioskverkauf kann nicht angeboten werden.

Mittel- und Oberstufenraum können nicht genutzt werden.

13. Schülerinnen mit Grunderkrankungen

Auch Schülerinnen mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern muss im Einzelfall durch die Eltern / Sorgeberechtigten in Absprache mit dem behandelnden Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin zwingend erforderlich macht. Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen erhalten im Angebot Fernunterricht, der dem Präsenzunterricht gleichsteht.

14. Freistunden in der Oberstufe

Schülerinnen dürfen sich frei im Schulgebäude bewegen und können die ausgewiesenen Plätze im Foyer und im Garten nutzen. Hier sollte aber wenn möglich der Mindestabstand eingehalten werden.

15. Mensabetrieb (nur GTS) und Mittagspause

Die Schülerinnen der Ganztagsklassen werden ihr Mittagessen in der Mensa einnehmen. Die notwendigen Abstände werden durch die genaue Anzahl der Stühle gewährleistet. Die Schülerinnen sitzen in einem festen Sitzplan alleine an einem Tisch. Um so das Mittagessen für die Schülerinnen der drei Ganztagsklassen zu gewährleisten, werden auch Schülerinnen auf der Empore (im Foyer vor der Mensa) sitzen.

Zur Essensausgabe werden die Schülerinnen, die zuvor gemäß einem Sitzplan (Klassen sitzen zusammen) ihrem Platz zugewiesen wurden, von der Aufsicht aufgerufen. Innerhalb der Klassengemeinschaft ist das Abstandsgebot aufgehoben. Zwischen den Klassen gilt weiterhin das Abstandsgebot von mind. 1,5m. Es stehen immer nur maximal drei Schülerinnen an der Essensausgabe. Der Weg zur Essensausgabe wird als „Einbahnstraße“ markiert, um Begegnungen beim Weg zum Platz zu vermeiden. Die Aufsichten in der Mensa achten darauf, dass der Abstand eingehalten wird. In der Mensa herrscht außer am Sitzplatz Maskenpflicht.

Beim Betreten der Mensa (nur durch die Tür oberes Foyer) verläuft die Wegeführung so, dass die Schülerinnen, die im ersten Stock der Mensa sitzen, nach dem Betreten direkt zur Treppe geleitet werden. Auf den Treppen müssen sich die Schülerinnen rechts halten (Hinweisschilder an der Wand). Die Schülerinnen beten individuell vor ihrem Essen. Sie verlassen die Mensa am Ende der Mittagspause gemeinsam durch die Holztür zum Hof Ballplatz 1, d.h. sie beschäftigen sich nach ihrem Essen ggfs. noch an ihrem Platz (z.B. Buch lesen).

Auf einen Blick: Mensa-Regeln:

Bitte ...

- vor dem Gang in die Mensa im Klassenraum die Hände waschen.
- Wege einhalten.

- immer rechts gehen (vor allem auf den Treppen).
- den Klassen-Sitzplan einhalten.
- in der Mensa direkt zum eigenen festen Platz gehen.
- die Maskenpflicht einhalten: Sie ist nur am eigenen Sitzplatz aufgehoben. Sobald du aufstehst (Essen holen, Toilette etc.), musst du deine Masken tragen.
- die Nierenschalen dabeihaben, um am Sitzplatz die Masken dort hineinzulegen.
- selbstständig individuell vor dem eigenen Essen ein Tischgebet sprechen.
- nur nach Rücksprache mit der Aufsicht zur Toilette gehen.
- nur nach Aufforderung durch die Aufsicht an der Essensausgabe anstehen.
- maximal zu dritt an der Ausgabe in der Schlange stehen (Abstand mind. 1,5m).
- vor und nach dem eigenen Essen am Platz selbst beschäftigen (z.B. Buch lesen).
- das Tablett mit dem Geschirr und Besteck auf dem Tisch stehen lassen, nicht abräumen.
- die Mensa wird am Ende des Mittagessens gemeinsam mit einer Aufsicht verlassen. Es gibt keine freie Spielpause außerhalb der Mensa.
- den Eingang über die Treppe im oberen Foyer benutzen, der Ausgang ist die Holztür in den Garten.

Die Schülerinnen der Oberstufe können ihre Mittagspause unter Einhaltung der Abstandsregeln und Höchstanzahl im Foyer, im Garten oder in der Stadt verbringen. Es ist auch möglich, dass die Schülerinnen schon in den jeweiligen Kursraum der 8. Stunde gehen.

16. Verhaltensregeln in den Lehrerzimmern

In den Lehrerzimmern ist die Mindestanzahl an Personen einzuhalten. Diese gibt vor, dass im Lehrerzimmer 1 nicht mehr als 25 Personen gleichzeitig, in Lehrerzimmer 2 nicht mehr als 5 Personen gleichzeitig und in Lehrerzimmer 3 nicht mehr als 8 Personen gleichzeitig sein dürfen.

In der Teeküche in Lehrerzimmer 1 dürfen sich nur 2 Personen gleichzeitig aufhalten.

17. Räume

Die **Küche** im Engelhauskeller kann bis auf weiteres nicht genutzt werden.

Das **Lern- und Medienzentrum** kann genutzt werden. Es gelten dort die [Hygienevorgaben des LMZ](#), die dort aushängen. Es dürfen höchstens 12 Personen gleichzeitig im LMZ sein.

18. Einschränkungen für Fächer und Arbeitsgemeinschaften

Fremdsprachenunterricht: Es darf nicht gesungen werden.

Bildende Kunst und Musik: Praktisches Arbeiten in Bildender Kunst und Musik ist nur mit Maske und Abstand möglich.

Naturwissenschaftliche Fächer: Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen unter 35 (keine Maskenpflicht im Unterricht), kann der naturwissenschaftlich-technische/fachpraktische Unterricht regulär durchgeführt werden.

Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen ≥ 35 (Maskenpflicht im Unterricht), muss beim Arbeiten mit offenen Flammen und entzündbaren Gefahrstoffen, beim Tragen einer Schutzbrille sowie beim Arbeiten mit Werkzeugen sichergestellt werden, dass keine zusätzliche Gefährdung (leichte Entzündbarkeit, beschlagene Brille, Arbeiten mit rotierenden Werkzeugen) auftritt. Im Einzelfall muss die Lehrkraft im Vorfeld eine spezifische Gefährdungsbeurteilung durchführen und im Zweifel auf die entsprechenden unterrichtspraktischen Elemente verzichten.

Musikunterricht: Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen unter 35 (keine Maskenpflicht im Unterricht), ist musikpraktisches Arbeiten ohne Maske grundsätzlich möglich. Konkrete instrumenten- und gesangsspezifische Hinweise gibt der Leitfaden für das musikpraktische Arbeiten an Schulen⁴.

Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen ≥ 35 (Maskenpflicht im Unterricht), kann musikpraktisches Arbeiten in Innenräumen nur mit Maske stattfinden. Weitere Hinweise zu instrumenten- und gesangsspezifischen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen gibt der Leitfaden für das musikpraktische Arbeiten an Schulen.

Sportunterricht: Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen unter 35 (keine Maskenpflicht im Unterricht), gilt für den

o Sportunterricht im Freien

Der Sportunterricht kann im Freien ohne Maske und ohne Abstand stattfinden. Mannschaftssportarten in Klassenstärke, auch mit Kontakt, sind zulässig.

o Sportunterricht im Innenbereich

In Innenräumen sind sowohl Individual- als auch Mannschaftssportarten mit Kontakt und ohne Maske zulässig.

Für den sporttheoretischen Unterricht in Innenräumen gelten die gleichen Regelungen wie für den Unterricht in anderen Fächern.

Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen ≥ 35 (Maskenpflicht im Unterricht), gilt für den

o Sportunterricht im Freien

Im Freien kann der Sportunterricht regulär (ohne Maske und ohne Abstand) durchgeführt werden.

o Sportunterricht im Innenbereich

Im Innenbereich können lediglich niedrigschwellige Bewegungsangebote mit Maske und Abstand durchgeführt werden.

Für den sporttheroretischen Unterricht in Innenräumen gelten die gleichen Regelungen wie für den Unterricht in anderen Fächern.

Arbeitsgemeinschaften finden (außerhalb der GTS) in reduziertem Umfang statt. Chöre und Bläser-AGs sind ausgesetzt. Schwerpunkt der AGs sind Förderarbeitsgemeinschaften in den Hauptfächern in Sekundarstufe 1.

19. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Das bedeutet für die einzelnen Schulhäuser:

- Engelhaus: Das Engelhaus wird über die Treppe durch den Haupteingang betreten und über die hintere Treppe verlassen. Der Weg ins Foyer des Engelhaus bis hin zur Treppe zum Ausgang wird durch ein Absperrband gekennzeichnet. Ebenso wird der Weg zum Verlassen des Gebäudes ab dem Foyer durch Absperrband gekennzeichnet.
- Fechenbacher Hof: Das Gebäude wird über die Treppe durch den Haupteingang betreten und über die Außentreppe verlassen.

- Altes Schulhaus: Das Vordere und Hintere Schulhaus hat jeweils nur ein Treppenhaus. Daher auf der Treppe **immer rechts** halten (beim Hoch- und Heruntergehen). Alle Schülerinnen, die im Hinteren und Vorderen Schulhaus Unterricht haben, betreten und verlassen das Gelände über das Tor zur Maria Ward-Straße. Es ist dringend darauf zu achten, dass der Weg über den Steg zu nutzen ist.
- Fachtrakt: Die Fachräume im ersten und zweiten Stock sowie Mu1, Mu 2 und Z werden über die vordere Treppe betreten und über die hintere Treppe verlassen.
- T-Gebäude: Es gibt keine zweite Treppe. Daher auf der Treppe **immer rechts** halten (beim Hoch- und Runtergehen). Das Schulgelände durch das Tor an der Maria Ward-Straße betreten verlassen. Es ist dringend darauf zu achten, dass der Weg über den Steg zu nutzen ist.
- St. Josef: Es gibt keine zweite Treppe. Daher auf der Treppe **immer rechts** halten (beim Hoch- und Runtergehen). Das Gebäude wird über den Stefansberg betreten und verlassen.
- Der Garten: Kann durch das Tor Maria Ward-Straße und durch das Foyer betreten werden (Der Durchgang hinter der Kapelle ist aber eine Einbahnstraße und kann nur zum Gang in den Garten genutzt werden.). Zur ersten Stunde (ab 07:50) wird das Tor zur Maria Ward-Straße geöffnet sein.

Raumwechsel vom T-Gebäude und Alten Schulhaus zum Fachtrakt erfolgen über das Tor zur Maria Ward-Straße. Zurück in die Klassen gehen die Schülerinnen durch den Gang hinter der Kapelle.

Um ein geordnetes Verlassen des Engelhauses, des alten Schulhauses und des T-Gebäudes zu gewährleisten, werden die Schülerinnen die jeweiligen Gebäude zeitversetzt verlassen. Konkret bedeutet das für die einzelnen Gebäude:

- Engelhaus: Schülerinnen im dritten Stock verlassen das Gebäude ab 13:20 Uhr. Schülerinnen aus dem zweiten Stock verlassen das Gebäude ab 13:25 Uhr, Schülerinnen des ersten Stocks und Erdgeschoss verlassen das Gebäude ab 13:30 Uhr. Dies entlastet das hintere Treppenhaus, welches kleiner und enger ist.
- Altes Schulhaus: Schülerinnen im dritten Stock verlassen das Gebäude ab 13:20 Uhr. Schülerinnen aus dem zweiten Stock verlassen das Gebäude um 13:25 Uhr und

Schülerinnen des ersten Stocks und Erdgeschosses verlassen das Gebäude ab 13:30 Uhr. Dies entlastet die Situation in den Treppenhäusern.

- T-Gebäude: Schülerinnen im zweiten Stock verlassen das Gebäude ab 13:20 Uhr. Schülerinnen aus dem ersten Stock verlassen das Gebäude um 13:25 Uhr. Dies entlastet die Situation im Treppenhaus.

Plakate in den Gängen weisen auf die Abstandshaltung und die Wegführung hin.

20. Meldepflicht, Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Auch die Schule muss informiert werden. Eine Rückkehr ist nur nach offizieller Beendigung der Quarantäne durch das Gesundheitsamt und das Ordnungsamt möglich. Dieses Schreiben ist der Schule vorzulegen.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist durch die Schule vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z.B. Handwerker, VertreterInnen der Schulaufsicht, Gäste (z.B. Referenten mit Schulleitung absprechen), FachleiterInnen (Verantwortung bei Referendarinnen), außerschulische Partner, Elterngespräche). Deren Anwesenheit ist auf das Notwendigste zu reduzieren.

21. Corona-Warn-App

Die App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als in der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt. Daher wird die Nutzung der App ausdrücklich von der Schule empfohlen.

22. Konferenzen und Dienstbesprechungen

Es ist darauf zu achten, dass in der Zeit der Corona-Krise die Mindestabstände bei Konferenzen und Dienstbesprechungen gewahrt werden. Es empfiehlt sich diese in S1 abzuhalten. Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen. Hier soll nach Möglichkeit das Schulportal (Videokonferenz) genutzt werden.

23. Anhang

21.1 Erkältungs- und Krankheitssymptome

Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz

Hinweise für Eltern, Sorgeberechtigte und Personal

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertageseinrichtung oder Schule gebracht werden. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Für Kinder, die **einen banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens** bzw. mit nur leichten Symptomen haben (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten, Halsschmerzen) oder die eine anamnestisch bekannte Symptomatik (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, ist ein Ausschluss von der Betreuung in Kita oder Schule nicht erforderlich.

Bei **Infekten mit einem ausgeprägteren Krankheitswert und Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes** (Symptome z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) darf die Kita oder Schule nicht besucht werden. Wenn keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen (z.B. kein wissenschaftlicher Kontakt zu einem bestätigten Fall oder keine COVID-19 Erkrankung bei den Erwachsenen in der Familie), kann wie sonst auch bei Infekten die Genesung abgewartet werden. Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum Arzt/zur Ärztin aufnehmen.

Nehmen die Eltern ärztliche Beratung in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt über die Durchführung eines Tests auf Infektion mit SARS-CoV-2.

Kinder mit deutlicher Symptomatik bzw. mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen

wie z.B.:

- Fieber ($\geq 38,5^{\circ}\text{C}$ bei Kleinkindern, $\geq 38^{\circ}\text{C}$ bei Schulkindern **und/oder**)
- Husten (nicht durch eine chron. Erkrankung verursacht) **und/oder**
- Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns
- akute Symptome einer Atemwegserkrankung jeglicher Schwere **und** Kontakt zu bestätigtem COVID-19-Fall innerhalb der letzten 14 Tage vor der Erkrankung

dürfen die Einrichtung auf keinen Fall betreten und sollten ärztlich vorgestellt werden.

Die Ärztin/ der Arzt wird dann entscheiden, ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist und welche Kriterien für die Wiederzulassung zur in Kita und Schule zu beachten sind.

Wiederzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule

Generell gilt:

Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes sind immer vorrangig zu beachten.

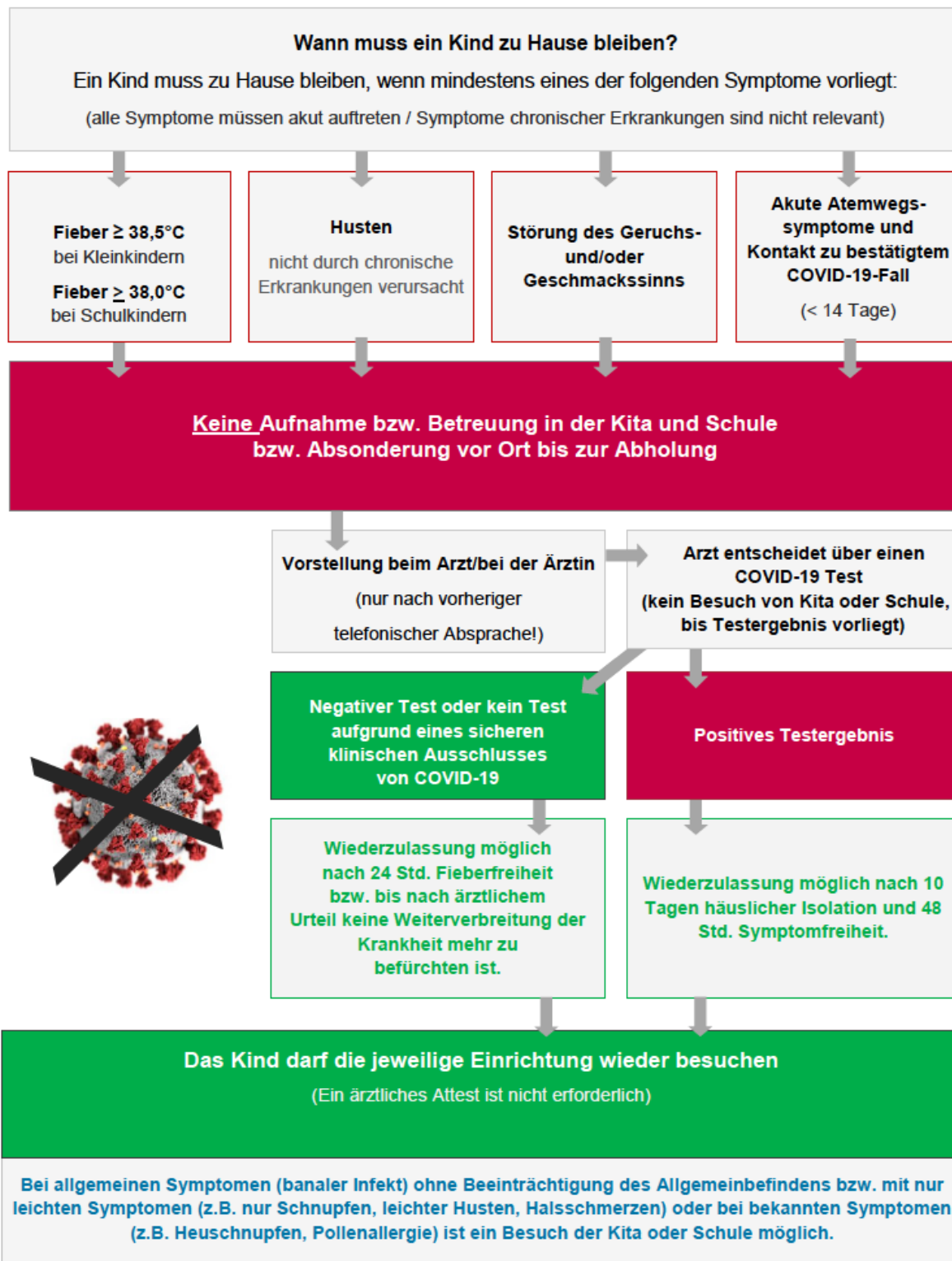
Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest notwendig.

- Wird kein Kontakt zu einem Arzt/einer Ärztin aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche mindestens 24 h fieberfrei und in einem guten Allgemeinzustand sein, bevor es die Kita oder Schule wieder besuchen darf.
- Nehmen die Eltern ärztliche Beratung in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests.
- Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder und Jugendlichen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.
- Ist das **Testergebnis negativ**, gelten die Voraussetzungen zur Wiederzulassung wie oben (mindestens 24 h fieberfrei und guter Allgemeinzustand)
- Ist das **Testergebnis positiv**, gilt: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kita oder Schule wieder besuchen.
- Wenn ein Geschwisterkind oder ein Elternteil Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatte, müssen nur die Kontaktperson selber, nicht aber die anderen Familienangehörigen zu Hause bleiben, solange die Kontaktperson keine Krankheitssymptome entwickelt oder positiv getestet wird.
- Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Kita oder Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Diese Empfehlungen wurden vom MSAGD in Abstimmung mit dem Landesvorstand des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e. V. (BVKJ) und dem BM erarbeitet.

Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz

Hinweise für Eltern, Sorgeberechtigte und Personal



Eine Anpassung der Regelungen kann je nach epidemiologischer Lage bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich werden.

Stand: 13.08.2020

21.2 Durchführung der Corona-Selbsttests

1. Verteilen der Tests, einem Blatt Küchenrolle und einem Becher durch Lehrer*in an **alle** Schülerinnen; Schülerinnen schreiben Vor- und Nachname auf Vorderseite des Tests; legen Handy **ausgeschaltet** auf den Tisch. (**Tipp**: Testmaterial vorher in Becher legen)

Testung 1. Teil der Gruppe

2. Jede zweite Schülerin **zieht** Maske kurz **herunter (Kinn)** (→ 3m Abstand zwischen testenden Schülerinnen); Stäbchen in die Nase > Stäbchen in Flüssigkeit > **Maske wieder hoch!**

3. Schülerin rührt mit Stäbchen in Flüssigkeit → Stäbchen in Becher → 4 Tropfen Flüssigkeit in Kit. Sämtlichen Müll in den Becher.

4. Müllbeutel steht im Raum – Schülerin legt Becher hinein.

5. Jede Schülerin legt Test auf vordere Fensterbank; Lehrer*in kontrolliert, ob Test valide ist.

6. Schülerinnen waschen und desinfizieren Hände und gehen zum Platz zurück; Platz desinfizieren

